

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 259/2019
vom 25. Oktober 2019
zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/82]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 320, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission ⁽³⁾ und die Richtlinien 2003/124/EG ⁽⁴⁾, 2003/125/EG ⁽⁵⁾ und 2004/72/EG ⁽⁶⁾ der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 29a (Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32014 R 0596**: Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), berichtigt in ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 320

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke ‚Mitgliedstaat(en)‘ und ‚zuständige Behörden‘ neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.
- b) In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.
- c) Mit dem Ausdruck ‚Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken‘ wird neben seiner Bedeutung in der Verordnung auch auf die nationalen Zentralbanken der EFTA-Staaten Bezug genommen.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 70.

⁽⁵⁾ ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 73.

⁽⁶⁾ ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 70.

- d) Artikel 13 wird wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 6 Unterabsatz 2 werden nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - ii) In Absatz 10 werden nach den Wörtern ‚der Kommission‘ die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - iii) In Absatz 11 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚2. Juli 2014‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 259/2019 vom 25. Oktober 2019‘ ersetzt.
- e) In Artikel 22 werden nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- f) In Artikel 24 Absätze 1 und 2 werden nach dem Wort ‚ESMA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- g) Artikel 25 wird wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 1 Unterabsätze 1 und 4, in Absatz 5 und in Absatz 7 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - ii) Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
 - iii) In Absatz 7 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚des Artikels 258 AEUV‘ durch die Wörter ‚des Artikels 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘ ersetzt.
- h) In Artikel 30 Absatz 1 wird die Angabe ‚3. Juli 2016‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 259/2019 vom 25. Oktober 2019‘ ersetzt.“
2. Der Text der Nummern 29aa (Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission), 29ab (Richtlinie 2003/124/EG der Kommission), 29ac (Richtlinie 2003/125/EG der Kommission) und 29c (Richtlinie 2004/72/EG der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, berichtet in ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 320, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Oktober 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)*

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gunnar PÁLSSON

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.